



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 15.07.2019



Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gerhard und Jan-Philipp Thom GbR, 27383 Scheeßel hat am 24.04.2019 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung zur Änderung und Erweiterung einer Biogasanlage beantragt (Verfahren gem. § 16 Abs. 1 BImSchG) und zwar:

- Errichtung und Betrieb eines zweiten Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 901 kW und einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW, einer Gasaufbereitung sowie eines Wärmespeichers. Die beiden Blockheizkraftwerke sollen in diskontinuierlicher Fahrweise betrieben werden.

Der Standort der Anlage befindet sich in Scheeßel-Abbandorf, Am Neuen Kamp.

Das beantragte Vorhaben ist aufgrund Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, in der zurzeit gültigen Fassung), genehmigungsbedürftig und unterliegt damit einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 19 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG, Neufassung vom 25.06.2005, BGBl. I S. 1865, in der zur Zeit gültigen Fassung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Neufassung vom 24.02.2010, BGBl. I S. 94, in der zurzeit gültigen Fassung), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Danach wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der maßgeblichen Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

- Ein Baudenkmal ist nicht betroffen
- NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen
- Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
- Landschaftsschutzgebiete sind nicht betroffen
- Naturdenkmäler sind nicht betroffen
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen
- Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen
- Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Nord des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land vom 21.11.2011. Gemäß § 4 Nr. 15 der vorgenannten Verordnung ist die beantragte Anlage in dem Gebiet zulässig. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Wasserschutzgebietes betreffen, sind nicht zu erwarten.
- Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen
- Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sind nicht betroffen
- Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen
- Das nächste bekannte Bodendenkmal befindet sich in weniger als 150 m Entfernung. Da der unmittelbar angrenzende Bereich jedoch bereits untersucht wurde hierbei keine Bodendenkmale beobachtet wurden, bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Die nach § 9 UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 08.07.2019

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat